

# **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

## **gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **zum**

## **Vorhabenbezogenen BEBAUUNGSPLAN**

### **Sondergebiet „Solarpark Eichwäldle“, Zimmern o.R.**

Das „Osterpaket“ der Bundesregierung ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten: Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Ihre Nutzung wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss auch der Ausbau der Solarenergie einen erheblichen Beitrag leisten. Auf Landesebene sieht das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz bereits verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Stellplatzflächen zur Stromerzeugung vor. Derzeit beschränken sich diese Verpflichtungen allerdings im Wesentlichen auf den Neubau von Gebäuden. Bestandsgebäude können nur bei grundlegenden Dachsanierungen in die Pflicht genommen werden, so dass die Nachrüstung auf allen anderen Bestandsdächern viele weitere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Ein Zu- und Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele somit unumgänglich.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am nördlichen Gebietsrand im Kernort Zimmern o.R.. Hier beabsichtigt ein privater Investor, auf einer Gesamtfläche von ca. 2,50 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Investor und künftiger Eigentümer der Anlage ist die Fa. Solarcomplex AG aus Singen. Die Gemeinde Zimmern o.R. steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt das Vorhaben mit der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll.

## **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Gemeinderat Zimmerns hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Eichwäldle“ beschlossen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich ca. 600 m nördlich der Wohnbebauung von Zimmern o.R., direkt im Norden angrenzend an die Bundesstraße B 462. Im Nordosten grenzt eine Waldfläche an, im Osten befindet sich der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg „Teufenwiesen“, an welche sich Ackerflächen weiter östlich anschließen. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, eine Bebauung ist nicht vorhanden.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber wie angesprochen eine Sonderbaufläche erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient im Wesentlichen der Erreichung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes, welches die massive Reduktion von Treibhausgasen durch den Zubau regenerativer Energie fordert. Angesichts des schleppenden Windenergieausbaus im Land und zugleich sehr guter Sonneneinstrahlungswerte kommt dem Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung zu.

## **2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Der Umweltbericht wurde vom Büro 365° aus Überlingen erstellt. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und im genannten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit. Am erheblichsten stellt sich die Errichtung von Solarmodulen für das Landschaftsbild dar. Es wird dadurch technisch überprägt. Da die Ackernutzung aufgegeben wird, entstehen positive Veränderungen hinsichtlich der Lebensraumfunktion der Fläche für Pflanzen und Tiere sowie für den Schutz des Grundwassers. Die Erzeugung von Solarenergie führt langfristig zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-

Emissionen und trägt somit zum Klimaschutz bei. Des Weiteren wird eine Konfliktanalyse zu den Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter bspw. Naturhaushalt und Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter durchgeführt. Darauf basierend erfolgt die naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens und die Festlegung notwendiger Kompensationsmaßnahmen.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung V1 – V3, der Minimierungsmaßnahmen M1 – M9 können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope und Boden ausgeglichen werden.

Folgende Schutzgebiete und geschützte Flächen befinden sich im Bereich des B-Plangebietes und seines Umfeldes:

#### 1. Betroffene Schutz- und Vorranggebiete

Schutz- und Vorranggebiete sind innerhalb und in der näheren Umgebung keine betroffen.

Nach entsprechender Bewertung und Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergeben sich zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen folgende Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Eichwäldle“:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1: Beleuchtung
- V2: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze
- V3: Rammungsarbeiten außerhalb der Feldlerchen-Brutzeit

Minimierungsmaßnahmen:

- M1: Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- M2: Schutz des Oberbodens
- M3: Verwendung reflexionsarmer Solarmodule
- M4: Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
- M5: Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche
- M6: Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen
- M8: Anbringen von Insektennisthilfen an der Einzäunung (Empfehlung)

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden wurde gemäß Ökokontoverordnung in Verbindung mit dem Heft 23 der LUBW (2010) erstellt. Nach der Bewertung der Leistungsfähigkeit wird die Wertstufe („Gesamt“) ermittelt (Durchschnitt aus den Bewertungsklassen). Für die Ermittlung der Ökopunkte wird die jeweilige Wertstufe mit 4 multipliziert („ÖP [Gesamtbew. x 4]“). Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Bewertung vor und nach dem Eingriff.

Geringfügige Versiegelungen ergeben sich durch das Betriebsgebäude und punktuelle Zaunfundamente etc. Beeinträchtigungen des Bodens entstehen zudem durch die Baustelleneinrichtung und in den Zufahrtbereichen, insbesondere in der Bauphase. Da hierdurch Verdichtungen entstehen können, wird ein 10 %-iger Abschlag der Bodenfunktionen angesetzt. Somit entsteht für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von rd. 2.000 Ökopunkten.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Planung entsprechend des jeweiligen Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnistabellen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

#### Frühzeitige Beteiligung:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde geäußert, dass die Bestandserfassungen zu einigen Schutzgütern noch nicht durchgeführt worden sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass benachbart zum Bebauungsplan eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche im Zuge des Interkommunalen Gewerbegebiets umgesetzt worden ist. Dies gilt es zu beachten. Der Kartierungsraum für die Feldlerche ist deswegen zu vergrößern.

Von Seiten des Baurechtsamts des RP Freiburgs wurde darauf hingewiesen, dass die zugehörige FNP-Änderung im zeitlichen Kontext zum vorliegenden Bebauungsplan liegen muss. Aufgrund des Vorhabenbezugs ist die Planung zu konkretisieren. Des Weiteren wird angeregt eine Rückbauverpflichtung zu vereinbaren.

Von Seiten des ZV IN-KOM Südwest wurde auf deren Feldlerchenausgleichsmaßnahme, benachbart zum Bebauungsplan, hingewiesen. Diese Maßnahme darf nicht beeinträchtigt werden und ist im weiteren Verlauf sicher zu stellen.

Darüber hinaus wurde von mehreren Behörden die Erstellung eines Blendschutzgutachtens gefordert, welches mittlerweile erstellt und zu den Bebauungsplanunterlagen hinzugefügt wurde.

#### Öffentliche Auslegung:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden forstrechtliche Belange abgearbeitet. Ein Waldabstand von 30 m kann aufgrund eines ansonsten unwirtschaftlichen Betriebs der Anlage nicht umgesetzt werden. Es werden aber Regelungen zur Niederwaldbewirtschaftung und eines Haftungsverzichts getroffen.

#### **4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen**

Die negativen Auswirkungen der Ausweisung der Planfläche auf Natur und Landschaft sind im Besonderen in die Abwägung eingeflossen. Besonders wichtig war für das politische Gremium der Gemeinde Zimmerns eine möglichst hohe Kompensation der im Umweltbericht beschriebenen Eingriffe durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen. Dies lässt sich daran ablesen, dass keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.